

Entschuldigen von versäumtem Unterricht

Jede Schülerin/jeder Schüler ist verpflichtet, für Stunden oder Tage, an denen sie/er den Unterricht versäumt hat, eine **Entschuldigung im Sekretariat abzugeben**.

Wir erwarten (insbesondere bei Klausuren), dass die Schule am Tag des Fehlens vor Beginn des Unterrichts benachrichtigt wird.

Spätestens am zweiten Tag ist die Schule mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu informieren. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Nach Beendigung des Versäumnisses ist eine **schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten im Sekretariat abzugeben**, aus der die Dauer und der Grund des Fehlens ersichtlich sind. Volljährige Schülerinnen und Schüler schreiben diese Entschuldigung selbst.

Entschuldigungsformulare sind im Sekretariat erhältlich und können auf der Homepage des Tulla-Gymnasiums (Service/Formulare/Kursstufe) heruntergeladen werden.

Der Tutor/die Tutorin kontrolliert die Fehlzeiten der Schülerin/des Schülers. Gegebenenfalls erfolgt ein Eintrag über die Fehlzeiten im Zeugnis.

Befreiung vom Unterricht

Wenn **ein Fach betroffen** ist:

Benötigt eine Schülerin/ein Schüler eine Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden, so entscheidet dies der Fachlehrer/die Fachlehrerin.

Die Schülerin/der Schüler muss diese Befreiung **mindestens einen Tag zuvor** mündlich (nur möglich bei Volljährigen) oder schriftlich beim Fachlehrer/bei der Fachlehrerin beantragen

Wenn **mehr als ein Fach** betroffen ist:

Benötigt eine Schülerin/ein Schüler eine Befreiung oder Beurlaubung, so muss diese in der Regel **mindestens drei Tage zuvor** schriftlich beantragt werden.

Für eine Beurlaubung **bis zu zwei Tage** ist der Antrag dem Tutor/der Tutorin einzureichen.

Bei einer Zeitspanne **länger als zwei Unterrichtstage** und bei einzelnen Unterrichtstagen, die **direkt vor oder hinter Ferien** liegen, ist der Beurlaubungsantrag bei der Schulleitung einzureichen.

Auszug aus der Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung

3. Abschnitt, §8, Absatz 4 und 5

- (4) Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.
- (5) Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er **unentschuldigt** die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die **Note „ungenügend“** erteilt.